

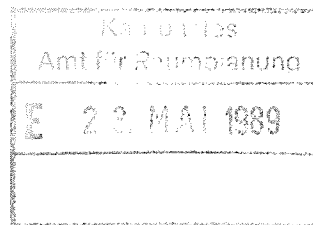


115/49

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. April 1989

NR. 1317



EG Hofstetten-Flüh: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Steinrain"

Mit Beschluss Nr. 3376 vom 15. November 1988 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitete Baulandumlegung "Steinrain" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Steinrain" der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschmidt

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2), mit Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis alt und neu (gerollt)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis alt und neu

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis alt und neu (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh (2), mit Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis alt und neu (einschreiben)

Ingenieurbüro Hans Vorburger, Niederbergstr. 1, 4153 Reinach

Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh:

Die Baulandumlegung "Steinrain" wird definitiv genehmigt."